

Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Vermietung von Camper-Bussen (AGB)

Sehr geehrter Kunde,

Ihr Vertragspartner ist Riedelsheimer Fahrzeughandel, die Ihnen das Fahrzeug aushändig. Die nachfolgenden Mietbedingungen werden daher (soweit wirksam vereinbart) mit Vertragsabschluss über die Buchung eines Camper-Busses Inhalt des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Mietvertrages. Bitte lesen Sie die Geschäftsbedingungen daher sorgfältig durch.

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Riedelsheimer Fahrzeughandel

1. Geltungsbereich, Vertragsinhalt, Anwendbares Recht

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Riedelsheimer Fahrzeughandel (im Folgenden „Vermieter“ genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AGB vom Vermieter abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt. Die AGB vom Vermieter gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Mieters die Vermietung des Fahrzeuges an den Mieter vorbehaltlos vornimmt.
- 1.2. Gegenstand des Vertrags mit dem Vermieter ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Fahrzeuges. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen.
- 1.3. Zwischen dem Vermieter und dem/den Mieter(n) kommt im Buchungsfall ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich deutsches Recht Anwendung findet. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag, insbesondere der §§ 651 a – 1 BGB finden auf das Vertragsverhältnis weder direkt noch entsprechend Anwendung. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Dauer befristet. Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit aufgrund von fortgesetztem Gebrauch gem. § 545 BGB ist ausgeschlossen.
- 1.4. Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind schriftlich zu treffen

2. Mindestalter, berechtigte Fahrer

- 2.1. Das Mindestalter des Mieters und jedes Fahrers beträgt 21 Jahre. Sowohl Mieter als auch Fahrer müssen seit mind. drei Jahren in Besitz eines Führerscheins der Kl. B bzw. eines entsprechenden nationalen/ internationalen Führerscheins sein. Eine Vorlage des Führerscheins und des gültigen Personalausweises/Reisepasses durch den Mieter und/oder den Fahrer bei der Übernahme ist Voraussetzung für die Übergabe des Fahrzeuges. Kommt es infolge fehlender Vorlage dieser Dokumente zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten des Mieters. Können diese Dokumente weder zum vereinbarten Übernahmezeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 4.2 Anwendung.
- 2.2. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den bei Anmietung benannten Fahrern gefahren werden.
- 2.3. Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlässt, festzuhalten und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des Fahrers, dem er das Fahrzeug überlassen hat, wie für eigenes einzustehen.

3. Mietpreise und deren Berechnung, Mietdauer

- 3.1. Die Mindestmietdauer beträgt 5 Tage. Die Buchungspreise ergeben sich grundsätzlich aus der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Ermittlung während des Buchungsprozesses, basierend auf dem jeweiligen Buchungszeitraum des Mieters. Weitere Informationen zur Mindestmietdauer sowie den Buchungspreisen sind unter <https://riedelsheimer-fahrzeughandel.de/vermietung> zu finden. Es gelten jeweils die Preise der in der Preisliste oder online unter <https://riedelsheimer-fahrzeughandel.de/vermietung> ausgewiesenen Saison, in die der gebuchte Mietzeitraum fällt.
- 3.2. Die Inklusiv-Leistungen, sind in der aktuellen Preisliste auf der Website unter folgendem Link zu finden: <https://riedelsheimer-fahrzeughandel.de/vermietung>
- 3.3. Die Tagespreise werden während der Mietzeit je angefangene 24 Stunden berechnet. Die Mietzeit beginnt mit der Übernahme des Fahrzeuges durch den Mieter am Übergabeort und endet bei Rücknahme des Fahrzeuges durch die Vermieter.

- 3.4. Bei Rückgabe nach der schriftlich vereinbarten Zeit berechnet der Vermieter entsprechende Bearbeitungs- und Versäumnisgebühren, es sei denn, der Mieter kann beweisen, dass die zeitgemäße Rückgabe nicht durch sein Verschulden zustande kam (unvorhersehbare Ereignisse wie Unfall, Unwetter- oder Naturkatastrophen). Kosten, die dadurch entstehen, dass ein nachfolgender Mieter oder eine andere Person gegenüber dem Vermieter Ansprüche wegen einer vom Mieter zu vertretenden verspäteten Fahrzeugübernahme geltend macht, trägt der Mieter.
- 3.5. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen.
- 3.6. Das Fahrzeug wird vollgetankt übergeben und muss vollgetankt zurückgebracht werden. Anderenfalls berechnet der Vermieter Dieseltreibstoff lt. dem tagesaktuellen Preisen der nächstgelegenen Tankstelle. Treibstoff und Betriebskosten während der Mietdauer trägt der Mieter.
- 3.7. Einwegmieten sind nicht zulässig.

4. Reservierung, Buchung, Umbuchung & Stornierung

- 4.1. Reservierungen sind nur nach Bestätigung durch den Vermieter gemäß Ziff. 4.2 und ausschließlich für Fahrzeuggruppen, nicht Fahrzeugtypen verbindlich. Dies gilt auch dann, wenn in der Beschreibung der Fahrzeuggruppe beispielhaft ein konkreter Fahrzeugtyp angegeben ist. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Mieter auf ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug umzubuchen.
- 4.2. Zur Bestätigung einer Reservierung oder Buchung ist der volle Buchungspreis vom Mieter zu entrichten. Bei Online-Buchung ist der volle Buchungspreis vom Mieter im Rahmen des Buchungsprozesses zu entrichten. Bei erfolgreicher Buchung erhält der Mieter eine Buchungsbestätigung. Die Buchung ist für beide Seiten verbindlich. Sollte die Zahlung des Buchungspreises nicht fristgemäß erfolgen oder durch irgendwelchen Gründen nicht möglich sein, ist der Vermieter nicht an die Buchung gebunden. Im Falle eines vom Mieter veranlassten Rücktritts von der verbindlichen Buchung werden folgende Stornogebühren, berechnet vom ersten Tag der bestätigten Buchung, fällig*:
 - Ab dem Tag einer bestätigten Buchung bis 60 Tage vor Mietbeginn ist eine kostenlose Umbuchung oder die Stornierung gegen einen Wertgutschein möglich. Sollte dies nicht gewünscht sein, erfolgt die Rückerstattung des vollen Buchungspreises abzgl. einer Bearbeitungsgebühr i. H. v. 10 % des Buchungspreises.
 - Bis 15 Tage vor Mietbeginn ist die Umbuchung oder Stornierung gegen einen Wertgutschein möglich. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 10 % des Buchungspreises, mind. jedoch 300,00 € erhoben.
 - Bei weniger als 15 Tage vor Mietbeginn ist die Umbuchung oder Stornierung gegen einen Wertgutschein möglich. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 30 % des Buchungspreises, mind. jedoch 300,00 € erhoben.
 - Sollte am Tag der Anmietung das Fahrzeug nicht abgeholt werden oder das Fahrzeug nicht angenommen werden, wird eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 50 % des Buchungspreises, mind. jedoch 300,00 € erhoben.

*Es bleibt dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Eine Stornierung der Buchung muss schriftlich erfolgen.
- 4.3. Die dem Mieter bestätigte Reservierung kann vom Tag der Reservierung bis spätestens 60 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn umgebucht werden, soweit anderweitig beim Vermieter freie Kapazitäten vorhanden sind und die gewünschte Alternativbuchung der ersten vom Umfang her entspricht. Umbuchungen sind nur im gleichen Jahr möglich. Bei einer Verkürzung/Minderung des gebuchten Reisezeitraumes, fallen die o. g. Stornierungsbedingungen für die stornierten Nächte an. Pro Umbuchung wird ein Unkostenbetrag lt. aktueller Preisliste erhoben. Ein Rechtsanspruch zur Umbuchung oder Änderung der Daten besteht nicht.
- 4.4. Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht besteht. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nach §312g Abs. (2), Nr. 9 BGB ein 14-tätiges Widerrufsrecht gleichfalls nicht besteht.

5. Zahlungsbedingungen, Kaution

- 5.1. Der nach den Buchungsdaten berechnete Buchungspreis ist zu 50% bei Buchungsbestätigung unmittelbar zu zahlen. Der Restbetrag muss spätestens 10 Tage vor Mietbeginn gezahlt werden. Etwaige dazu gebuchte Zusatzpakete werden nachträglich durch den Vermieter in Rechnung gestellt. Diese sind spätestens 30 Tage vor Mietbeginn per Überweisung zu begleichen.

- 5.2. Die Kautions von € 1.500,00 muss vom Mieter spätestens 10 Tage vor Fahrzeugübernahme beim Vermieter per Überweisung hinterlegt werden.
- 5.3. Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs und nach erfolgter Mietvertrags-Endabrechnung durch den Vermieter spätestens 10 Tage nach Rückgabe des Fahrzeuges erstattet. Zusätzlich zu dem im Voraus vom Mieter entrichteten Buchungspreis anfallendes Entgelt wird bei Rückgabe des Fahrzeuges mit der Kautions verrechnet.
- 5.4. Kommt der Mieter mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, werden Bearbeitungsgebühren i. H. v. 10 % des Buchungspreises erhoben.

6. Übergabe und Rücknahme

- 6.1. Der Mieter ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeug-einweisung durch die Vermieter bei der Übergabe teilzunehmen. Dabei wird ein Übergabeprotokoll (Pick up) erstellt in dem der Fahrzeugzustand beschrieben wird und das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeuges verweigern, bis die Fahrzeugeinweisung erfolgt ist. Entstehen durch Verschulden des Mieters Verzögerungen bei der Übergabe, hat er daraus resultierende Kosten zu tragen.
- 6.2. Der Mieter ist verpflichtet, bei Rückgabe des Fahrzeuges gemeinsam mit den Vermietern eine abschließende Prüfung/Überprüfung des Fahrzeuges vorzunehmen, wobei ein Rückgabeprotokoll (Drop off) erstellt wird, dass vom Vermieter und dem Mieter zu unterzeichnen ist. Beschädigungen, die im Übergabeprotokoll nicht vermerkt sind, bei Fahrzeugrückgabe aber festgestellt werden, gehen zu Lasten des Mieters.
- 6.3. Fahrzeugübergaben finden Montag bis Freitag jeweils nachmittags, Rücknahmen finden Montag bis Freitag jeweils vormittags statt. Die genauen Uhrzeitangaben sind auf der Website <https://riedelsheimer-fahrzeughandel.de/vermietung> zu finden. Es gelten die im Mietvertrag eingetragenen Zeiten als vereinbart. An Samstagen und Sonntagen erfolgen Übergaben und Rücknahmen nur nach vorheriger Vereinbarung und Rücksprache. Übergabe- und Rücknahmetag werden zusammen als ein Tag berechnet, sofern insgesamt 24 Std. nicht oder nur aufgrund Verschuldens des Vermieters überschritten werden.
- 6.4. Alle Fahrzeuge werden an den Mieter innen sauber übergeben und sind von diesem in demselben sauberen Zustand wieder zurückzugeben. Eine eventuell erforderliche Nachreinigung geht zu Lasten des Mieters. Hierzu werden entsprechende Reinigungskosten vom Vermieter erhoben.

7. Verbotene Nutzungen, Sorgfalts- und Obhutspflichten

- 7.1. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden: Zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests; zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen; zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind; zur Weitervermietung oder gewerblicher Personenbeförderung; für sonstige Nutzung, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgeht, insbesondere das Befahren von hierzu nicht vorgesehenem Gelände.
- 7.2. Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Der Betriebszustand, insbesondere Öl- und Wasserstand sowie Reifendruck ist zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.
- 7.3. Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge; das Rauchen ist demnach im gesamten Fahrzeug nicht gestattet. Die Mitnahme von Haustieren ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Kosten, welche durch eine Entlüftung bzw. zur Beseitigung der Kontamination mit Rauch entstehen, einschließlich entgangenem Gewinn durch eine dadurch bedingte zeitweise Nichtvermietbarkeit des Fahrzeuges, hat ebenfalls der Mieter zu tragen.
- 7.4. Im Falle einer nachgewiesenen Zuwiderhandlung gegen die Regelungen in vorstehenden Ziff. 7.1, 7.2 und 7.3 kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen.

8. Verhalten bei Unfällen

- 8.1. Der Mieter hat nach einem Unfall sowie einem Brand-, Entwendungs- oder Wildschaden sofort die Polizei und die Vermieter (Kontaktdaten werden bei Beginn der Mietzeit ausgehändigt) zu verständigen, spätestens jedoch

unmittelbar nach dem Unfalltag folgenden Arbeitstag. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

- 8.2. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Unterlässt der Mieter – gleich aus welchem Grunde – die Erstellung des Protokolls und verweigert daher die Versicherung die Bezahlung des Schadens, ist der Mieter zum vollständigen Schadensausgleich verpflichtet.
- 8.3. Der Unfallbericht muss spätestens bei der Fahrzeugrückgabe dem Vermieter vollständig ausgefüllt und unterschrieben übergeben werden. Er muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

9. Auslandsfahrten

Auslandsfahrten sind innerhalb der EU erlaubt.

10. Mängel des Fahrzeuges

- 10.1. Schadensersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen.
- 10.2. Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Fahrzeug oder seiner Ausstattung hat der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeuges schriftlich gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Schadensersatzansprüche aufgrund später angezeigter Mängel sind ausgeschlossen, es sei denn, Grundlage des Anspruchs ist ein nicht offensichtlicher Mangel.

11. Reparaturen, Ersatzfahrzeug

- 11.1. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges während der Mietdauer zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von € 150,00 ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters im Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, soweit nicht der Mieter gem. Ziff. 12 für den Schaden haftet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Reifenschäden.
- 11.2. Führt ein vom Vermieter zu vertretender Mangel zur Erforderlichkeit einer derartigen Reparatur und lässt der Mieter diesen nicht eigenständig beheben, hat der Mieter den Vermieter den Mangel unverzüglich anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Reparatur zu gewähren. Landesspezifische Gegebenheiten (z. B. Infrastruktur), die die Reparatur verzögern, gehen dabei nicht zu Lasten des Vermieters.
- 11.3. Wird das Fahrzeug ohne Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter in angemessener Zeit ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Stellt der Vermieter ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung, ist eine Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. II Nr. 1 BGB ausgeschlossen. Wird in diesem Fall vom Vermieter ein Fahrzeug einer niedrigeren Preisgruppe angeboten und vom Mieter akzeptiert, erstattet der Vermieter dem Mieter die Preisdifferenz zu dem vom Mieter im Voraus bereits geleisteten Mietzins. Kann kein Ersatzfahrzeug bereitgestellt werden, ist eine kostenfreie Stornierung durch den Vermieter möglich.
- 11.4. Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch durch ein Verschulden des Mieters unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. II Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen. Stellt der Vermieter ein Ersatzfahrzeug, kann er die anfallenden Transferkosten dem Mieter in Rechnung stellen.

12. Haftung des Mieters, Kaskoversicherung

- 12.1. Der Vermieter wird an den Mieter nach den Grundsätzen einer Kaskoversicherung bei Teilkaskoschäden mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung von € 500,00 sowie bei Vollkaskoschäden mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung von € 1.500,00 pro Schadensfall von der Haftung freigestellt.

- 12.2. Die Haftungsfreistellung aus Ziff. 12.1 entfällt, wenn der Mieter einen Schaden vorwiegend oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 12.3. Darüber hinaus haftet der Mieter bei schuldhafter Verursachung in folgenden Fällen:
- wenn Schäden aufgrund drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit verursacht wurden
 - wenn der Mieter oder der Fahrer, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat, Unfallflucht begeht
 - wenn der Mieter entgegen der Verpflichtung aus Ziff. 8 bei einem Unfall die Hinzuziehung der Polizei unterlässt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt
 - wenn Schäden auf einer nach Ziff. 7.1 verbotenen Nutzung beruhen
 - wenn Schäden auf der Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 7.2 beruhen
 - wenn Schäden durch einen unberechtigten Fahrer verursacht werden, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat
 - wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Höhe, StVO Zeichen 265, Breite StVO Zeichen 264 oder den entsprechenden Landeszeichen) beruhen
 - wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Zuladungsbestimmungen beruhen
 - wenn Schäden durch die Verwendung falschen Treibstoffs entstehen (Falschbetankung), wenn Wasser, Öl etc. nicht nachgefüllt wird und Warnanzeigen im Fahrzeug missachtet wurden. Bei Innenraumschäden und Fehlbedienungen (Markise, Wasser- und Treibstofftank) verursacht durch den Mieter, greift die Versicherung nicht.
- 12.4. Zur Vermeidung einer Kostenerhöhung durch die Schadenfeststellungskosten kann der Vermieter dem Mieter bei Unfallschäden auf Verlangen zunächst Musterrechnungen für entsprechende Schäden vorlegen.
- 12.5. Persönliches Eigentum des Mieters, das durch einen Unfall oder Diebstahl beschädigt wird – oder abhandenkommt, ist nicht versichert.
- 12.6. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die angefallenen Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen dem Mieter in Rechnung zu stellen. Zusätzliche Bearbeitungsgebühren entstehen auf der Grundlage der ausliegenden Preislisten beim Vermieter und sind auch online unter www.deincamper.net/faq/ nachzulesen.
- 12.7. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

13. Haftung des Vermieters, Verjährung

- 13.1. Das Mietfahrzeug ist durch eine Haftpflichtversicherung mit mindestens der gesetzlichen Deckungssumme (je nach Land) versichert.
- 13.2. Der Vermieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalspflicht). Dieser Haftungsmaßstab gilt auch für die Fälle von Leistungshindernissen bei Vertragsschluss.
- 13.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für die Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit.
- 13.4. Ansprüche, die nach Ziff. 13.1 nicht ausgeschlossen sind, sondern nur ihrem Umfang nach beschränkt wurden, verjähren in einem Jahr, ausgehend von dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Ansprüchen begründeten Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen und solchen nach Produkthaftungsgesetz, verjähren Schadenersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers in fünf Jahren, ausgehend von dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
- 13.5. Es gelten die AGB und Gebührenlisten, die zum Mietbeginn ausgehändigt wurden und im Internet veröffentlicht sind.

- 13.6. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Der Vertragspartner wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

14. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

- 14.1. Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert.
- 14.2. Der Vermieter darf diese Daten über den zentralen Warning an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst werden. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen u.Ä.

15. GPS-Ortung der Fahrzeuge

Die Fahrzeuge des Vermieters können mit einem GPS-Ortungssystem ausgestattet sein.

16. Gerichtsstand

- 16.1. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag über das Fahrzeug wird der Gerichtsstand des Vermieters vereinbart, soweit der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder der im Klagewege in Anspruch zu nehmende Mieter nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder seinen Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, der Mieter Kaufmann oder eine in § 38 Abs. 1 ZPO gleich gestellte Person ist.

Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und akzeptiere diese.

Datum, Unterschrift